

Jugendordnung des Turnverein Altburg 1900 e.V.



in der Fassung vom 14.11.2009

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18 Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des Turnvereins Altburg 1900 e.V..

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zu Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

(2) Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

- Bericht des Jugendvorstandes;
- Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf zwei Jahre im Wechsel (Vorsitzende(r) Jugend / stellvertretender Vorsitzende(r) Jugend) gewählt.

(4) Bei den Wahlen der Abteilungsjugendvertreter sind jeweils nur die Abteilungsjugendlichen und Mitarbeiter/innen wahlberechtigt.

(5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(6) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Anträge an die Jugendversammlung können von allen stimmberechtigten Mitglieder und allen Organen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 Jugendvorstand

(1) Dem Jugendvorstand gehören an:

- der oder die Vorsitzende(r) Jugend
- der oder die stellvertretende Vorsitzende(r) Jugend
- die Abteilungsjugendvertreter(innen)
- bis zu 10 weitere Mitglieder

Die Abteilungsjugendvertreter/innen dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Der Jugendvorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei der Sportkreisjugend, der Württembergischen Sportjugend und beim Stadt- und Kreisjugendring
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmöglichkeiten
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern

(3) Der/ die Vorsitzende(r) Jugend leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt auch dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.

Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Vorsitzende(r) Jugend und die Abteilungsjugendvertreter/innen vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Hauptausschuss.

§ 7 Finanzen

(1) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit dem ihr nach der Finanzordnung zur Verfügung stehenden Mitteln.

(2) Der Geldverkehr wird über die Hauptkasse abgewickelt.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 10
Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 13. November 1992 beraten und verabschiedet und vom Vorstand am 10. August 1992 genehmigt.

Bei der Jugendversammlung am 14. November 2009 hat die Jugendversammlung über Änderungen der Jugendordnung beraten und die geänderte Jugendordnung auch verabschiedet. Der Vorstand hat die geänderte Jugendordnung am 14. November 2009 genehmigt.

Altburg, den 14. November 2009

.....
Vorsitzende Jugend

.....
Stellvertretende Vorsitzende Jugend